

Das Justizsystem in Kroatien: Aktuelle Lage und Reformbedürftigkeit

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	3
II. Geschichte des Justizwesens	3
1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus	3
2. Die Entwicklung unter dem Sozialismus	4
3. Die Entwicklung von 1990 - 2000	5
III. Organisation des Justizwesens	5
1. Aufbau und Funktion der Gerichte	5
2. Verfassungsgerichtsbarkeit	6
3. Berufsrecht der Richter	7
IV. Aktuelle Probleme des Justizwesens	8
1. Überhang und Dauer von Gerichtsverfahren	8
2. Laufende juristische Fortbildung	9
3. Mangel an Justizangestellten	10
4. Infrastruktur und Geschäftsausstattung	10
V. Fazit	10
Literaturverzeichnis	12

I. Einführung

Eine grundlegende Reform des Justizwesens ist für die Republik Kroatien zur Zeit eine der wichtigsten rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben. Denn ein gut funktionierendes Justizwesen und die Unabhängigkeit der Justiz sind unabdingbare Voraussetzungen für die Gewährleistung eines Rechtsstaates und stellen für Kroatien äußerst wichtige Faktoren bei der Fortentwicklung des Transformationsprozesses sowie des Prozesses der internationalen Integration, vor allem bezüglich der Annäherung an die Europäischen Union, dar. In den letzten Jahren wurden von der kroatischen Regierung bereits einige Reformschritte unternommen und es sind weitere geplant, um vor allem den erheblichen Rückstand an Gerichtsverfahren, der eines der größten Probleme im Justizwesen darstellt, zu bewältigen. Die vorliegende Arbeit beschreibt zunächst nach einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung die Organisation des Justizsystems und geht schließlich auf die aktuellen Probleme des kroatischen Justizwesens ein.

II. Geschichte des Justizwesens

1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus

Das Justizsystem in der Republik Kroatien wurzelt in der gemeinsamen Tradition der Justizsysteme in Zentral- und Osteuropa. Eine sehr bezeichnende Rolle in seiner Entwicklung spielte der Zeitraum in der Mitte des 19. Jahrhunderts- ein Zeitraum der Konsolidierung des bürokratischen und zentralistischen Staatsapparates, in Folge dessen die feudalen und patriarchalen Strukturen der staatlichen Behörden aufgegeben wurden und eine moderne zentralistische Organisation der staatlichen Verwaltung eingeführt wurde. Diese Reformen betrafen gleichermaßen das Justizwesen, das nach den gleichen Grundsätzen der Justizsysteme vieler anderer Staaten Kontinentaleuropas organisiert war, sowie das hierarchische System der Justizangestellten, die fest an den Staat und die politische Führung gebunden waren.

Da Kroatien in diesem Zeitraum ein Teil der Habsburger Monarchie (ab 1868 Österreich-Ungarn) war, übernahm es viele der gesetzgebenden und justiziellen Reformen des aufgeklärten österreichischen Absolutismus, die neue normative Modelle und Verfahrensformen sowie einen spezifischen Prozessstil für das gesamte Justizwesen mit sich brachten. Diese gemeinsamen Charakteristika können sowohl in der Gesetzgebung als auch bei der juristischen Ausbildung beobachtet werden. So wurden z.B. gewisse Teile der Gesetzgebung, die bedeutend für die Organisation des Justizwesens und des Prozessrechts waren, buchstäblich aus Österreich übernommen. Doch trotz dieser Gemeinsamkeiten bestanden bedeutende Unterschiede, denn auch wenn Kroatien an verschiedene Staaten gebunden war, so hatte es doch einen bezeichnenden Grad an Autonomie in dem Maße, dass die Organisation des Justizwesens und der Gesetzgebung auf die lokalen Ebenen übertragen wurde und diese auf diesen Gebieten Entscheidungskompetenzen besaßen. Deswegen galten in Kroatien und Österreich in verschiedenen Zeiträumen bisweilen unterschiedliche und bisweilen identische Gesetze (z.B. das Prozessrecht). Auf der anderen Seite muss erwähnt werden, dass ein zusätzlicher Harmonisierungsfaktor die Tatsache war, dass kroatische Juristen zu großen Teilen in Wien oder anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten Mitteleuropas studierten. Die juristische Fakultät in Zagreb (gegründet im Jahr 1776) folgte der Tradition der besten österreichisch-ungarischen Fakultäten, und

die kroatischen Richter bedienten sich häufig der Praxis und der Modelle der österreichischen Richter als wären sie Teile des kroatischen Rechts.

Im Jahr 1918 beendete Kroatien seine Beziehungen zu Österreich-Ungarn und wurde Teil der neuen Föderation, des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1921 Jugoslawien). Das Rechtssystem dieses Staates umfasste verschiedene Rechtsquellen: vom österreichischen (Kroatien) und ungarischen (Međimurje) bis zum italienischen (Dalmatien) und islamischen (Bosnien und Teile Serbiens) Recht. Der Aufbau des Justizwesens in diesem Staat war folglich nie einheitlich: er war in sechs "juristische Gebiete" aufgeteilt, die nicht mit den konstitutiven Teilen des Staates übereinstimmten, so dass auf dem Gebiet des heutigen Kroatien drei verschiedene Rechtsregime galten. Erst im Jahr 1929 wurde durch den Erlass des Gesetzes über das Gerichtsverfahren bei Zivilstreitigkeiten, das vollständig und unverändert von der österreichischen Zivilprozessordnung von 1898 übernommen wurde, ein einheitliches Prozessrecht eingeführt, das jedoch die organisatorischen Unterschiede sowie die Unterschiede im Verfahrensrecht der einzelnen Gerichte nicht überwinden konnte.

Die Justiz während des Krieges zwischen 1941 und 1945 wurde von den verschiedenen Kriegsparteien innerhalb Kroatiens vollkommen politisch instrumentalisiert¹.

2. Die Entwicklung unter dem Sozialismus

Nach dem zweiten Weltkrieg haben 45 Jahre kommunistische Regierung (1945-1990) ihre Spuren am Zustand und der Organisation des Justizwesens hinterlassen. Der politische Druck auf die Richter, ihre Verpflichtung die Staats- und Parteipolitik, eine Politik „der einzigen Macht“ (im Gegensatz zur Doktrin der Gewaltenteilung) umzusetzen, die "moralische und politische Tauglichkeit" - alle diese Elemente des kommunistischen Regimes können in den verschiedenen Phasen der SFRJ wiedergefunden werden. Gleichzeitig sollte erwähnt werden, dass im Vergleich zu anderen sozialistischen Ländern der destruktive Einfluss, den der kommunistische Einparteiensstaat auf die juristische Profession ausübte, von geringerer Intensität war. Mit Ausnahme einiger "revolutionärer" Nachkriegsjahre setzten die meisten Gerichte und Richter ihren Beruf in verhältnismäßig zivilisierter Weise fort; die Anwaltschaft sowie die selbständigen und privaten Juristen bestanden fort, und die juristische Fakultät lehrte weiterhin ein Recht, das hauptsächlich auf der klassischen Lehre des römischen Rechts und der Zivilkodifikationen basierte. Jedoch musste das Justizsystem im Ganzen einige soziale Strömungen überleben, die eine negative Wirkung auf seine Situation und sein Wirken hatte. So wurde das Recht im Zeitraum des sozialistischen Staates im Allgemeinen vernachlässigt und unterdrückt, der soziale Status und das Prestige der Juristen wurde deutlich vermindert, und die Gerichte und ihre Betätigungen wurden systematisch marginalisiert und isoliert. Bei der Lösung von Sozialstreitigkeiten gab es zwei parallele Systeme: ein auf Parteiebene inoffizielles System, das sich darum bemühte, jede bedeutende Streitigkeit durch "politische Konsultationen" zu lösen, während das andere traditionelle System, das formale Gerichtsverfahren, hauptsächlich nur für die Fälle genutzt wurde, die als weniger wichtig angesehen wurden, wie z.B. unbedeutende Vermögensstreitigkeiten. Als Jugoslawien in den 50er Jahren mit der Sowjetunion brach und ein Selbstverwaltungssystem eingeführt wurde, führte dies zu einer gewissen, wenn auch begrenzten politischen und ökonomischen Reform in dem Maße, dass ein bestimmter

¹ Čepulo, S. 38

kontrollierter Wettbewerbsmarkt zwischen den "Selbstverwaltungsunternehmen" ermöglicht wurde. Andere Reformen ermöglichten begrenztes Privateigentum in der Landwirtschaft und im Gewerbe sowie die Gründung kleiner Familienunternehmen, so dass auf diesen Gebieten die Rechtslehre an Bedeutung und Wichtigkeit gewann. Indessen wurde das Justizwesen jedoch im Großen und Ganzen vernachlässigt und marginalisiert, weil die Mehrheit der sozialen Probleme außerhalb ihrer Institutionen gelöst wurden, nämlich durch die Parteimechanismen des kommunistischen Bündnisses und anderer außerinstitutioneller Kanäle.

3. Die Entwicklung von 1990 - 2000

Auf diese nicht sehr fördernde Grundlage folgten die demokratischen Veränderungen von 1990 und die staatsrechtliche Unabhängigkeit im Jahr 1991, die zeitlich mit zwei weiteren Geschehnissen, die diesen Prozess weitgehend bezeichnet und bestimmt haben, zusammenfielen: dem Krieg auf dem Balkan, der in Kroatien hauptsächlich von 1991 bis 1995 dauerte, und der Reform des politischen Systems, nämlich das Loslösen vom kommunistischen Regime. Dieses letzte Stadium der Entwicklung des kroatischen Justizwesens in einem Zeitraum, den man in groben Zügen als eine Zeit der Herrschaft Franjo Tuđmans bezeichnen kann, hat nicht zur Förderung der ohnehin schlechten Situation in der Justiz beigetragen. Denn in diesem Zeitraum, von 1990 bis 2000, zeichneten sich einige besonders problematische Strömungen ab: ein versteckter und offener Druck auf das Justizwesen zu politisch „geeigneten“ Entscheidungen; die Schaffung eines langandauernden Klimas der Unsicherheit und der Bedrohung in der Richterschaft; die Unterstützung und Hilfestellung derjenigen Kader im Gerichtswesen und in der Staatsanwaltschaft, die die nationalistische Politik unterstützten sowie die Instabilität, die zum allgemeinen Sinken der Qualität und der Effizienz des Justizsystems geführt hat. Der Transformationsprozess, in dem sich Kroatien befindet, wurde dadurch noch erschwert und verkompliziert.

III. Organisation des Justizwesens

Die Republik Kroatien ist eine konstitutionelle parlamentarische Demokratie, die nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung konzipiert ist. Danach erfolgt die Ausübung der Staatsgewalt durch die Legislative, Exekutive und Judikative (Art. 4 Verf.). Die kroatische Verfassung bestimmt die rechtsprechende Gewalt als selbstständig und unabhängig (Art. 115 Abs. 2 Verf.).

1. Aufbau und Funktion der Gerichte

Das kroatische Gerichtssystem, dessen Organisation durch das Gerichtsgesetz (GerG) geregelt wird, besteht aus den ordentlichen Gerichten (Gemeinde- und Bezirksgerichte), den Handelsgerichten, sog. Ordnungswidrigkeitengerichten, dem Verwaltungsgericht und dem Obersten Gericht. Die Ordnungswidrigkeitengerichte und das Oberordnungswidrigkeitengericht behandeln minder schwere Straftaten, die vorwiegend die Verhängung von Geldstrafen, aber auch bis zu zwei Monate Freiheitsstrafe vorsehen. Das Handelsgericht befasst sich mit Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Handelsgeschäfte und -verträge beziehen, während das Oberhandelsgericht hierfür die Berufungsinstanz darstellt. Die Gemeindegerichte behandeln als ordentliche Gerichtsbarkeit alle Zivil- und Strafrechtsfälle, wobei das größte Gemeindegericht, das Gemeindegericht in Zagreb, ca. 30 % aller Fälle bearbeitet. In

Strafrechtssachen sind die Untersuchungsrichter der Bezirksgerichte für die Ermittlungen verantwortlich, während die Gemeindegerichte für das Gerichtsverfahren zuständig sind. Die Bezirksgerichte behandeln die Berufungen von den Gemeindegerichten und sind erstinstanzlich für Strafrechtsfälle zuständig, deren Freiheitsstrafen zehn Jahre oder mehr betragen. Das Verwaltungsgericht ist für endgültige Verwaltungsentscheidungen der Verwaltungsbehörden zuständig. Schließlich stellt das Oberste Gericht der Republik Kroatien Berufungsinstanz für Entscheidungen des Oberordnungswidrigkeitengerichts, des Oberhandelsgerichts, der Bezirksgerichte und des Verwaltungsgerichts, d.h. für alle Gerichtszweige dar. Der Gerichtsaufbau lässt sich somit folgendermaßen darstellen²:

Oberstes Gericht der Republik Kroatien			
21 Bezirksgerichte	1 Oberhandelsgericht	1 Verwaltungsgericht	1 Oberordnungswidrigkeitengericht
114 Gemeindegerichte	13 Handelsgerichte	Verwaltungsbehörden (Vorverfahren)	114 Ordnungswidrigkeitengerichte

In Kroatien sind also bei einer Einwohnerzahl von 4,38 Millionen 151 Gerichte und zusätzlich 115 Ordnungswidrigkeitengerichte anzutreffen. Auf 100.000 Einwohner entfallen somit 34 Gerichte und 61 Ordnungswidrigkeitengerichte³.

In Kroatien sind derzeit 1.819 Richter (ohne Ordnungswidrigkeitenrichter) im Dienst bei 2.152 vorhandenen Planstellen für Richter, woraus sich eine Nichtbesetzung von 333 Richterstellen ergibt⁴. Auf 100.000 Einwohner entfallen daher 33 Richter. Am Obersten Gericht sind 42 Richter und am Verfassungsgericht 11 Richter tätig. Im Vergleich hierzu sind in Österreich, mit einer Bevölkerung von ca. 8 Mio. Einwohnern insgesamt 1.770 Richter tätig, woraus sich 23 Richter auf 100.000 Einwohner ergeben⁵. In der Bundesrepublik Deutschland waren zum Stichtag 31.12.2001 insgesamt 20.969 Richter im Amt, so dass hier ca. 25 Richter auf 100.000 Einwohner entfallen⁶.

2. Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Verfassungsgericht der Republik Kroatien wurde schon im Jahr 1963 gegründet, doch konnte es die ihm von der Verfassung zugeordnete Rolle im sozialistischen Gesellschaftssystem in der Rechtspraxis nie gänzlich ausfüllen. Das Verfassungsgericht nimmt eine Sonderstellung im kroatischen Justizsystem ein, da es neben der gesetzgebenden, der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt als vierter Zweig der Staatsgewalt angesehen wird und somit über die verfassungskonforme Ausübung der Staatsgewalt wacht. Die Aufgaben und das Verfahren vor dem Verfassungsgericht sind in einem speziellen Gesetz, dem Verfassungsgerichtsgesetz,

² Pintarić, Tomislav; Justizreform in Kroatien, forost Arbeitspapier Nr. 21

³ Pintarić, Tomislav; Justizreform in Kroatien, forost Arbeitspapier Nr. 21

⁴ Quelle: Justizreform, Kroatisches Ministerium der Justiz

⁵ Quelle: Justizreform, Kroatisches Ministerium der Justiz

⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de>

geregelt. Die Richter am Verfassungsgericht werden für eine Amtszeit von acht Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Die Hauptaufgabe des Verfassungsgerichts besteht darin, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen zu überprüfen. Das Gericht hat die Kompetenz, Gesetze für nichtig zu erklären, wenn diese für verfassungswidrig erklärt wurden. Es gibt zwei Formen der Verfahrenseinleitung vor dem Verfassungsgericht: Eine verbindliche, bei der das Verfassungsgericht verpflichtet wird, das Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze oder die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen einzuleiten. Antragsberechtigt sind u.a. das Oberste Gericht, das Parlament, das Kabinett etc. Daneben besteht eine fakultative Verfahrenseinleitung, bei dem das Verfassungsgericht darüber entscheiden kann, ob es das Verfahren einleiten will. Es ist somit nicht zur Verfahrenseinleitung verpflichtet, muss jedoch über jeden Antrag entscheiden und seine Entscheidung begründen. Bei diesem Verfahren sind auch Zivilpersonen antragsberechtigt. Alle Entscheidungen des Verfassungsgerichts müssen im Amtsblatt der Republik Kroatien (Narodne Novine) veröffentlicht werden. Eine wichtige Tatsache ist, dass alle Entscheidungen als Präzedenzfälle angesehen werden, weil sich gemäß der Verfassung alle Gerichte und andere Verwaltungsbehörden an die Interpretation der Verfassung und der Gesetze durch das Verfassungsgericht halten müssen. Neben dieser grundlegenden Gerichtsbarkeit hilft das Verfassungsgericht bei der Ausführung und Kontrolle der Parlamentswahlen und behandelt Streitigkeiten, die sich auf die Zuständigkeit der Legislative, der Exekutive und der Judikative beziehen. Das Gericht entscheidet auch über Berufungen gegen Entscheidungen des Staatlichen Gerichtsrates bei Disziplinarverfahren gegen Richter sowie über Menschenrechtsverletzungen. Wenn Rechte und Freiheiten eines Bürgers, die durch die Verfassung garantiert werden, durch einen Akt der Justiz- oder Exekutivgewalt verletzt wurden, hat dieser das Recht, unter Berücksichtigung der Prozessvoraussetzungen, eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht einzulegen.

4. Berufsrecht der Richter

Die Unabhängigkeit der kroatischen Justiz wird durch die Verfassung und das Gerichtsgesetz garantiert. Richter werden nach Ableistung einer fünfjährigen Probezeit für ein auf Dauer angelegtes Amt ernannt ("Richter auf Lebenszeit"). Der auf Dauer angelegte Status wird durch die Verfassung garantiert, die Entlassung eines Richters aus seinem Amt ist nur aus eng begrenzten, gesetzlich geregelten Gründen möglich.

Die Richter werden vom Staatlichen Gerichtsrat ernannt, der aus einem Präsidenten und weiteren sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Staatlichen Gerichtsrates werden für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis von besonders herausragenden Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Rechtsprofessoren vom Parlament gewählt. Auf Empfehlungen der einzelnen Justizräte, die seit Ende 2000 bei den verschiedenen Gerichten eingeführt wurden und dessen Mitglieder von den Richtern im Bezirk des Bezirksgerichts für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, ernennt der Staatliche Gerichtsrat die Richter. Das Justizministerium prüft, ob der Bewerberkandidat die formalen Voraussetzungen mit sich bringt, während der zuständige Parlamentsausschuss und der Gerichtspräsident des betroffenen Gerichts auch seine Stellungnahme abgeben kann. Die Staatsanwälte werden in einem ähnlichen Verfahren vom Staatsanwaltschaftsrat ernannt. Beide Räte sind autonome und unabhängige Institutionen.

Um zum Richter ernannt werden zu können, muss ein Jurist zwei gleichwertige Kriterien erfüllen: zunächst muss er das juristische Examen abgelegt haben, und er muss über eine bestimmte mehrjährige Berufserfahrung verfügen, abhängig vom Gerichtszweig, für den er sich bewirbt. Nach dem Gerichtsgesetz dürfen Richter nicht Mitglieder von politischen Parteien sein oder andere Tätigkeiten ausüben, die seine Autonomie, Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinflussen könnten. Des Weiteren dürfen sie auch nicht als Rechtsanwälte oder Notare tätig werden oder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates einer Handelsgesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person sein. Entsprechend der Verfassung und dem Gerichtsgesetz genießen Richter Immunität. Um die Immunität eines Richters aufheben und ihn strafrechtlich verfolgen zu können, muss die zuständige Staatsanwaltschaft dem Staatlichen Gerichtsrat einen Antrag vorlegen. Der Staatliche Gerichtsrat entscheidet dann in einem Disziplinarverfahren über die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Richter beim Missbrauch oder der Verletzung der Berufsverordnungen. Jedoch stellt das Verfahren über die disziplinarrechtliche Verantwortung der Richter durch den Staatlichen Gerichtsrat weitgehend ein theoretisches dar: mit Ausnahme eines anhängigen Korruptionsverfahrens, gab es bisher nur einige Entscheidungen des Staatlichen Gerichtsrates in Disziplinarverfahren gegen Richter. Es besteht kein Ehrenkodex, der bindend für alle Juristen ist, jedoch hat der Kroatische Richterverband (eine lokale Nichtregierungsorganisation) einen solchen Kodex für seine Mitglieder aufgestellt.

IV. Aktuelle Probleme des Justizwesens

1. Überhang und Dauer von Gerichtsverfahren

Die Hauptprobleme im kroatischen Justizwesen sind die Ineffizienz des Justizsystems und die lange Dauer der Ausfertigung und Vollstreckung von Urteilen sowie die Mängel bezüglich der Ernennung und Schulung von Richtern. Ferner werden zu viele Fälle vor Gericht gebracht, die im Prinzip auch von anderen Stellen bearbeitet werden könnten. Alle diese Faktoren zusammengenommen haben einen sehr großen Überhang an Gerichtsverfahren zur Folge. Derzeit besteht ein Rückstand von ca. 1,38 Millionen anhängiger Verfahren, die eine ernsthafte Behinderung bei der Bewältigung der Prozesse darstellen. Um die Gerichtsverfahren zu verkürzen und die angestaute Arbeit an den Gerichten zu erleichtern, wurden einige Maßnahmen unternommen.

Für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Gerichtsverfahren wurde letztes Jahr die Zivilprozessordnung geändert, die im Dezember 2003 in Kraft getreten ist. So wurde nun der Beibringungs- bzw. Verhandlungsgrundsatz eingeführt, so dass das Gericht nun nicht mehr strittige Tatsachen von Amts wegen zu untersuchen hat, wenn die Parteien ihre Pflicht, alle Tatsachen darzulegen und Beweise anzubieten, nicht erfüllt haben. Durch die Einführung von Fristen und Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von prozessualen Rechten, hat das Gericht nun die Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen. Welche Kriterien dabei anzusetzen sind, und ob die Partei, die ihre Rechte schwer missbraucht hat, diese dennoch in Anspruch nehmen kann oder diese verliert, geht aus dem Gesetz jedoch nicht hervor. Daher bleiben noch die Umsetzung und die tatsächliche Wirkung dieser Maßnahmen abzuwarten.

In Strafrechtsfällen sollten als Hauptuntersuchungsbehörde nicht mehr die Gerichte, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig sein. Auch unstrittige Erbrechtsfälle sollten eher vor Notaren als vor Gerichten verhandelt werden. Erste Schritte hierfür wurden durch die Annahme des neuen Erbrechtsgesetzes unternommen.

Schließlich wurde zur Verringerung der anhängigen Prozesse und des Zugangs an neuen Gerichtsverfahren das Gesetz über die Mediation⁷ erlassen. Danach können die Parteien ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktaustragung beantragen, bei dem die beteiligten Parteien durch einen Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt, als Mediator für eine gütliche Einigung unterstützt werden.

Des Weiteren hat das kroatische Parlament im Januar 2004 ein ganzes Gesetzespaket zur Änderung des Gerichtsgesetzes beschlossen. Mit dem Ziel, den Rückstand der Gerichtsverfahren zu verringern, sehen die Gesetzesänderungen die Umverteilung der Prozesse von den überbelasteten Gerichten auf die Gerichte, die in dieselbe Gerichtszuständigkeit fallen, aber weniger zu bearbeitende Fälle haben, die Ausweitung der Möglichkeit der Versetzung von Richtern von einem Gericht ans andere sowie die Erweiterung der Kompetenzen von Justizangestellten, damit diese gewisse prozessuale Tätigkeiten ausführen und die Richter dadurch entlasten können, vor.

2. Laufende juristische Fortbildung

Die Richter sind verpflichtet, sich laufend fortzubilden und juristische Weiterbildungskurse zu besuchen, die sie über relevante Änderungen in der Entwicklung der Rechtsprechung informieren.

In Kroatien fehlt es an einem solchen System für eine laufende juristische Fortbildung, obwohl sich das Gerichtsgesetz an einigen Stellen auf die juristische Ausbildung und berufliche Weiterbildung bezieht. Es bestimmt, dass die Richter, das Justizministerium und das Oberste Gericht der Republik Kroatien für die juristische Ausbildung verantwortlich sind. Art. 62 GerG bestimmt die ständige juristische Fortbildung als eine individuelle Pflicht für jeden Richter. Auf der anderen Seite sieht Art. 64 GerG vor, dass jeder Richter ein Recht auf juristische Weiterbildung hat. Nach Art. 22 GerG hat das Oberste Gericht für die berufliche Fortbildung der Richter Sorge zu tragen, während nach Art. 38 GerG das Justizministerium für die Ausbildung der Richter und anderer Justizangestellter zuständig ist. Diese Vorschriften werden mehrheitlich in der Weise interpretiert, dass das Justizministerium für den grundlegenden und logistischen Bedarf einer kontinuierlichen juristischen Fortbildung verantwortlich ist, das Oberste Gericht indessen für die Koordinierung der Programmgestaltung und der Auswahl des Lehrplans.

Für die laufende Fortbildung der Richter wurde im Jahr 1999 vom Justizministerium ein Zentrum für die Weiterbildung von Richtern und Justizbeamten errichtet. Dieses Zentrum hat jedoch erst im Jahr 2003 teilweise seine Tätigkeit aufgenommen. Obwohl es offiziell ein Service des Justizministeriums ist, der laufende Weiterbildung für Richter und Staatsanwälte vorsieht, hat das Zentrum tatsächlich noch keine ausreichende Kapazität, um seine Aufgaben zu bewältigen. Derzeit sind in ihm nur vier Angestellte beschäftigt und es verfügt über kein dauerhaftes Budget. Zwar organisiert das Zentrum Seminare auf einer ad hoc-Basis, die sich mit generellen juristischen Themen befassen, es fehlt jedoch noch an einem System für eine laufende juristische Fortbildung und einer institutionellen Kooperation mit dem Obersten Gericht. Lokale Gerichte organisieren für interne Zwecke einige juristische Weiterbildungen und Schulungen.

⁷ Gesetz über die Mediation, NN Nr. 163/03

3. Mangel an Justizangestellten

Jeder Richter benötigt zur Unterstützung seiner Tätigkeit genügend Justizangestellte, z.B. adäquat unterstützendes Personal für die Protokollführung oder die Sekretariatsarbeit, doch fehlt es den Richtern in Kroatien noch an Gerichtspersonal, das notwendig für eine effiziente Berufsausübung wäre.

Mit Ausnahme der Gerichtspräsidenten haben die Richter gewöhnlich keine Sekretäre, die ihnen assistieren. Auch fehlt es an Protokollführern und Rechtspfleger. Die einzige Unterstützung ist eine am Gericht angestellte Schreibkraft. Diese steht den Richtern an den Gemeindegerichten gerade ein- bis zweimal in der Woche zur Verfügung, während die meisten Richter an den Bezirksgerichten ihre eigene Schreibkraft haben.

Ein Richter am Gemeindegericht hat beispielsweise 16 Tage Zeit, um sein Urteil zu fällen, die Entscheidung niederzuschreiben und eine Kopie dieses Urteils an alle beteiligten Parteien zu versenden. Einer Studie⁸ zufolge benötigen jedoch die Gemeindegerichte in Zagreb durchschnittlich 119 Tage, um die endgültige Entscheidung abzufassen. Der Mangel an Gerichtspersonal macht es den Richtern schwer, die Urteile zeitig zu entwerfen, da sie oft mit nicht-juristischen Aufgaben wie Kopieren, Akten ablegen, Stempeln etc. beschäftigt sind. Dies verringert die Zeit, die sie auf die Urteilsfindung und Ausübung anderer juristischer Aufgaben verwenden könnten.

4. Infrastruktur und Geschäftsausstattung

Die Infrastruktur und die Geschäftsausstattung der Gerichte stellt ein ernsthaftes Problem für das Justizwesen dar. Art. 96 des Gerichtsgesetzes bestimmt, dass die Republik Kroatien die Geschäftsausstattung, die von den Gerichten benötigt wird, finanzieren muss. Während jedoch einige Gerichte vollständig mit Computern ausgestattet sind, fehlt es den meisten Gerichten an Computern und anderer Geschäftsausstattung, so dass große Divergenzen diesbezüglich in Kroatien bestehen. Auch die Benutzung der Computer ist unzureichend, da diese nicht an das lokale Netzwerk oder das Internet angeschlossen sind. Es fehlt auch an elektronischem Fachmaterial, da die Computer zum Großteil nur für Schreibprogramme verwendet werden. Die Ausstattung der Handelsgerichte, der Kataster- und Grundbuchämter hat erst begonnen, so dass hier weitgehende Investitionen nötig sind. Während im letzten Jahr 3300 Computer eingesetzt wurden, sind für 2004-2005 noch weitere 2500 geplant⁹. Die Gerichtsgebäude sind zum Großteil sehr alt und renovierungsbedürftig, die Gerichtssäle sind klein und eng und die Einrichtung verfallen.

V. Fazit

Kroatien hat als früherer Mitgliedstaat des ehemaligen Jugoslawiens die Probleme und Schwierigkeiten des sozialistischen Systems mit sich zu tragen. Der Übergang zu demokratischen Strukturen, der im Jahr 1990 begann und der als Transformationsprozess bezeichnet wird, bedarf großer Anstrengungen. Dies betrifft vor allem auch das Justizwesen als eine der drei Staatsgewalten.

⁸ Functional Specifications Report for Computerization in Zagreb Municipal Court for Republic of Croatia, NCSC, 2001

⁹ Quelle: Justizreform, Kroatisches Ministerium der Justiz

Der gesetzliche Rahmen für ein funktionierendes, demokratisches Justizwesen ist in Kroatien größtenteils gegeben. Eines der Hauptprobleme der Justiz sind die lange Verfahrensdauer und der Überhang von über einer Millionen Prozessen, die noch aufzuarbeiten sind. In diesem Bereich wurden seitens der Regierung bereits wichtige Reformschritte durch gesetzliche Erneuerungen unternommen, deren Wirkung und Umsetzung abzuwarten bleibt. Erhebliche Defizite bestehen noch sowohl bei der personellen als auch bei der technischen Ausstattung der Gerichte. Hier sind größere Investitionen erforderlich. Bezüglich der laufenden Fortbildung der Richter sollte die Kooperation zwischen den Juristen intensiviert werden und das Wirken des Zentrums für Weiterbildung von Richtern und Justizbeamten systematisiert und ausgeweitet werden.

Vor allem im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union stellen ein gut funktionierendes Justizwesen und die damit verbundene Gewährung des Rechtsstaats als Beitrittsvoraussetzungen für Kroatien wichtige Faktoren dar. Der Reformprozess im kroatischen Justizwesen befindet sich in der Fortentwicklung und auch wenn noch Defizite in einigen Bereichen bestehen, so kann erwartet werden, dass Kroatien diese Mängel durch weitere geplante Reformen beseitigen wird. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich Reformen nicht nur durch Gesetzesänderungen vollziehen lassen, sondern sie müssen von allen Mitgliedern der Gesellschaft angenommen und umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die eingerosteten Strukturen des ehemaligen Regimes auf allen Ebenen - sowohl in den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch in der gesellschaftlichen Denkweise - vollends aufgebrochen werden müssen.

Literaturverzeichnis

ABA/CEELI, American Bar Association's Central and East European Law Initiative, Judicial Reform Index for Croatia, April 2002

Čepulo, Dalibor, Rechtstradition und Unabhängigkeit der kroatischen Justiz (kroat.), Odvjetnik, Heft 9-10/2001, S. 38-39

Gesetz über die Gerichte (Zakon o sudovima), NN Nr. 3/94, 100/96, 115/97, 131/97, 129/00, 67/01, 5/02, zit.: GerG.

Gesetz über die Gerichtsbezirke und -sitze (Zakon o područjima i sjedištima sudova), NN Nr. 3/94, 100/96, 115/97, 131/97, 129/00, 67/01.

Gesetz über die Mediation (Zakon o mirenju), NN Nr. 163/03.

Gesetz über den Staatlichen Gerichtsrat (Zakon o državnom sudbenom vijeću), NN Nr. 58/93, 49/99, 129/00

Justizreform, kroatisches Ministerium der Justiz, Verwaltung und gemeindlichen Selbstverwaltung
http://www.pravosudje.hr/doc/reforma_pravosudja.doc

Ljubanović, Vladimir, Kolloquium: Das Justizsystem der Republik Kroatien, (Pravni sustav Republike Hrvatske), Osijek 1996

Pintarić, Tomislav, Justizreform in Kroatien, forost Arbeitspapier Nr. 21, April 2004

Uzelac, Alan, Die Rolle und der Status der Richter in Kroatien von 1990-1999 (Uloga i položaj sudaca u Hrvatskoj 1990-1999)
<http://alanuzelac.from.hr/Pdf/Radovi/hrsud.htm>

Uzelac, Alan, Die Reform des Justizwesens und ihre Grenzen (Reforma pravosuđa i njena ograničenja: slučaj imenovanja predsjednika sudova u Republici Hrvatskoj i njegove pouke)

Verfassung der Republik Kroatien (Ustav Republike Hrvatske), NN Nr. 56/90, 135/97, 8/98, 113/00, 124/00, 28/01, 41/01, 55/01, zit.: Verf.